

Gesetzentwurf

der Fraktion DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes nach Artikel 45 c des Grundgesetzes

A. Problem

Der wachsenden und begrüßenswerten Zunahme aktiver Bürgerbeteiligung am politischen Willensbildungsprozeß, dem Rechtsschutz der Bürgerinnen und Bürger gegenüber Regierung und Verwaltung sowie den Kontrollmöglichkeiten der Bürgerinnen, Bürger und des Parlaments gegenüber Exekutive und Verwaltung soll im Wege einer Ergänzung der Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages Rechnung getragen werden.

B. Lösung

Die Rechte des Petitionsausschusses werden wie folgt ergänzt:

- a) Die Befugnisse nach dem Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (Gesetz nach Artikel 45 c des Grundgesetzes) werden auf „Bitten“ im Sinne von Artikel 17, 45 c GG erweitert.
- b) Der Schutz der Ausschlußminderheit wird gewährleistet.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes nach Artikel 45 c des Grundgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz nach Artikel 45 c des Grundgesetzes vom 19. Juli 1975 (BGBl. I S. 1921) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden nach den Worten „zur Vorbereitung von Beschlüssen über“ die Worte „Bitten und“ eingefügt.
2. In § 4 entfällt das Wort „den“ vor dem Wort „Petenten“.
3. In § 5 werden die Worte „Der Petent“ durch das Wort „Petenten“ ersetzt.

4. Folgender neuer § 7 a wird eingefügt:

„§ 7 a

Der Petitionsausschuß muß auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder von den Befugnissen nach diesem Gesetz Gebrauch machen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 19. Oktober 1987

Ebermann, Frau Rust, Frau Schoppe und Fraktion

Begründung

Entgegen der Auffassung der Mehrheit im Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages, die sich seinerzeit für die Einbeziehung auch von „Bitten“ in den Geltungsbereich des „Gesetzes über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (Gesetz nach Artikel 45 c des Grundgesetzes)“ ausgesprochen hatte, ist es versäumt worden, die dem Ausschuß über dieses Gesetz eingeräumten Befugnisse zur Überprüfung an ihn gerichteter Eingaben auch auf „Bitten“ zu erstrecken. Begründet wurde dies mit nicht mehr „abgrenzbarer“ Zuständigkeit des Petitionsausschusses; eine Auffassung, die als wenig sinnvoll und fraglich bezeichnet wird.

Neben der Tatsache, daß die Abgrenzung von „Bitten“ zu „Beschwerden“ in vielen Fällen nicht möglich ist, wird durch die in Artikel 45 c Abs. 2 GG angelegte einseitige Begünstigung von Beschwerden der Schwerpunkt in der Behandlung von Petitionen übermäßig auf den Gedanken des konkreten „Abhilfeersuchens“ beschränkt.

Auch wird hierdurch die weitergehende Bedeutung der Petition, bezogen auf die Absicht einer Kontrolle der Exekutive sowie einer — wenn auch nicht direkt plebiszitären — gesetzgebungsbegleitenden Bürgerbeteiligung, verkannt.

Die Reichweite des Petitionswesens über die „Abhilfe im konkreten, vorgetragenen Fall“ („Beschwerde“) hinaus und die anhaltend wachsende Bedeutung der Petition als „Früherkennungssystem“ für Parlament und Gesetzgeber machen die Ergänzung des Gesetzes von 1975 notwendig.

Die begrüßenswerte Zunahme aktiver Bürgerbeteiligung am politischen Willensbildungsprozeß über Petitionen soll nicht durch die unvollständige Reform von 1975 weiter behindert werden.

Das Recht der Minderheit, die Durchführung der nach diesem Gesetz eingeräumten Befugnisse verlangen zu können, war bereits im Gesetzentwurf von 1975 enthalten.

Im seinerzeit mitberatenden Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (Drucksache 7/3252) fanden sich Stimmen für die Aufnahme eines Minderheitenschutzes in das Befugnisgesetz. Begründet wurde dies mit der Feststellung, daß der Opposition mehr und mehr die Rolle zufalle, die Regierung zu kontrollieren; eine Schmälerung der Minderheitenrechte sei daher „wenig verständlich“.

Die Mehrheit der damaligen Regierungsparteien von SPD und FDP lehnte die Aufnahme eines Minderheitenschutzes ab. Von einem Sprecher der SPD wurde hierzu erklärt, die SPD sehe das Minderheitenrecht nicht nur als entbehrlich, sondern für den Petitionsbereich als politisch bedenklich an. Niemand solle — so der SPD-Sprecher — „der Versuchung erliegen, diese Befugnisse als Waffe im Kampf gegen die Bundesregierung mißbrauchen zu wollen“. Der Sprecher gab seiner weiteren Überzeugung Ausdruck, daß es „der Arbeit gerade dieses Ausschusses mit seiner vorrangigen Aufgabe, zum Wohl aller Bürger tätig zu sein, schlecht bekäme, wenn man aus sachlichen Kontroversen parteipolitisches Kapital zu schlagen suchte“. (Plenarprotokoll 7/152 S. 10/5303)

Diese Auffassung verkennt, daß der Gebrauch von Minderheitenrechten — so unbequem sie für die jeweilige Regierung auch sein mögen — niemals „Mißbrauch“ sein kann. Auch wird offensichtlich übersehen, daß Petitionen mit politischem Inhalt ein erwünschtes Mittel politischer Einflußnahme von Bürgerinnen und Bürgern auf Parlament und Regierung sind und als solche an den nach politischem Proporz besetzten Petitionsausschuß herangetragen werden.

Wer die Existenz politischer Petitionen insbesondere in Form der Massenpetitionen bestreitet, muß zur Kenntnis nehmen, daß die Wahrnehmung des Grundrechts aus Artikel 17 GG in den Fällen politischer Petitionen von Bürgerinitiativen begrüßenswertes Instrument und Ausdruck der Aktivbürgerschaft im demokratischen Staat ist.

So sehr das individuelle Begehren einzelner Bürgerinnen und Bürger auf Abhilfe in einer bestimmten, konkreten Angelegenheit, etwa gegen eine Maßnahme der Verwaltung, der sorgfältigen und umfassenden Behandlung und Erledigung bedarf, so wenig ist die politische Handlungsbedürftigkeit von Petitionen politischen Inhalts im Petitionsausschuß — und dies gegebenenfalls eben auch im politischen Meinungsstreit — im Zweifel zu ziehen.

Folglich ist für diese Fälle das Recht der Minderheit, gegenüber der politischen Mehrheit im Petitionsausschuß verlangen zu können, von den Möglichkeiten des Befugnisgesetzes Gebrauch zu machen, zur befriedigenden Erledigung politischer Petitionen ebenso sachdienlich wie notwendig.

